## TEXTTEIL

A. Plartungsrechtliche Fastsetzungen izen


Antflanen ung Erhaltug von Fäunen_und Strauchern
( 8 9, Abs. 1 Ziffer 25 a 4.0 EBauG)
Die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke unterliegen folgenden Bindungen:

1. Bäume mit mehr als 60 cm Stammumfang, gemessen in 1,0 m Höhe, sind zu erhalten.
2. Sie gilt nicht fïr Obstbäune und für Bäume, deren Zustand zu einer Gefahr für Sicherheit und ordnung wird und die deswegen beseitigt werden dürfen.
3. Ausnahmen sind zulässig, soweit die Erhaltung von Bäuren die Durchfïhrung zulässiger Bauvorhaben unzumutbar erschwert.
In diesen Fallen sind als Ersatz an anderer Stelle des Grundstijcks Bäume anzupflanzen, die dem Umweltwert der zu entfernenden Baume entsprechen.
4. In jeder Phase der Baudurchrührung sind die zu erhaltenden Bäume vor schädigenden Einfluissen zu schützen.
5. Auf dem im Suden des Baugebiets im Bebaungsplan entsprechend ausqewiesenen Flächenstreifen sind je Grundstuck 2 standortgerechte einheimische Laubboune und je $\mathrm{m}^{2}$ ein Strauch zu pflanzen und zu erhalten.

Nebenanlagen nach § 14.Bauntzungsverordnung (Bautvo)
Cem. § 14 (1) BauNVO werden Gasdruckreglerstationen und Trafostationen innerhalb der Baugebiete des reinen hohngebietes im Ausnahmeweg auch außerhalb der bebauten Grundstücksflächen zugelassen, wenn sie der Versorgung dieses Baugebietes dienen.
3. Auf Landesrecht beruhende testsetzungon aufrrund 5. 9 ABS .4 BB AGG
 uber die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen: in den Bebcuungsplan und $\S 118$ Abs. 1 der Hess. Bauordinung)

## 1. Dachneigung

ts sind nur Satbelducher mit einer beiderseitigen Dachneigung vori $20-38$ Grad zulăssig.
2. Oreitpel

Die Hohe der Drempei, gemessen in der Flucht der AuBenwand und der Oberkante Dachhaut, darf max. 0,60 m nicht uberschreiten.
3. Dachdeckung

Für die Dachdeckung ist schiefergraues oder dunkelbraunes Material zu verwenden.

## 4. Dachgauben

Bei den Dachgauben ist ein Mindestabstand von Giebeln, Graten und Kehlen von $2,00 \mathrm{~m}$, gemessen in Hohe der Gaubentraufe, einzuhalten.
Die Dachdeckung hat in dem gleichen Material, wie es bei den Hauptdachern verwendet wird, zu erfolgen.
5. Einfriedigungen

Die Höhe der straßenseitigen Einfriedigungen darf max. $0,80 \mathrm{~m}$ nichit uberschreiten.
Zum Schutze des Landschaftsbildes sind im Außengebiet nur Einfriedigungen aus Maschendraht mit Hecken oder Strauchwerk zulassig.
6. Außenverbung

Die Anlagen der Außenwerbung sind in jedem Falle so zu gestalten, daß sie sich in das Gesamtoild des Ortsteiles einfügen.
Sie mussen sich in Umfang, Anordnung, Werkstoff, Farbe und Gestaltung dem Bauwerk unterordnen und dürfen nur an der Stäte der Leistung angebracht oder errichtet werden.

